

Gesetz zur Reform der Arbeitsverwaltung und der Arbeitsvermittlung

Die Reform der Leitung der Bundesanstalt für Arbeit und der Arbeitsvermittlung trat am 27. März 2002 in Kraft. Die Bundesanstalt wird künftig von einem dreiköpfigen Vorstand geleitet. Seit dem 27. März können Arbeitslose Gutscheine für die private Arbeitsvermittlung vom zuständigen Arbeitsamt erhalten. Mit dem neuen Gesetz, das am 22. März 2002 den Bundesrat passiert hat, wurde das Amt des Präsidenten und Vizepräsidenten abgeschafft. Die Leitung der Bundesanstalt wird künftig von einem dreiköpfigen Vorstand wahrgenommen. Es gibt auch künftig einen Verwaltungsrat, in dem Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände und Gebietskörperschaften zu gleichen Teilen vertreten sind. Seine wichtigste Aufgabe ist die Kontrolle des Vorstands.

Die Erlaubnispflicht für private Arbeitsvermittler wurde abgeschafft. Jeder Arbeitslose kann einen privaten Arbeitsvermittler beauftragen. Die Honorare, die der Vermittler von einem Arbeitslosen verlangen kann, werden begrenzt. Nach dreimonatiger Arbeitslosigkeit erhalten Arbeitslose auf Wunsch vom Arbeitsamt einen Vermittlungsgutschein. Das Honorar für die Vermittlung ist abhängig von der Dauer der Arbeitslosigkeit. So erhalten Arbeitslose, die Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe haben und drei Monate arbeitslos sind, einen Gutschein in Höhe von 1.500 €, bei sechs Monaten Arbeitslosigkeit in Höhe von 2.000 € und bei einer Arbeitslosigkeit ab 9 Monaten von 2500 €. Bei einer erfolgreichen Vermittlung werden 1.000 € fällig, der Restbetrag wird gezahlt, wenn das Beschäftigungsverhältnis 6 Monate bestanden hat. Anspruch auf die Vermittlungsgutscheine haben auch Arbeitslose, die in einer Arbeitsbeschaffungs- oder Strukturanpassungsmaßnahme sind.

Nach: Sozialpolitische Umschau, Nr. 13, 150/2002 vom 15. April 2002.

